

# Holzarbeiter-Zeitung

№. 8  
36. Jahrgang

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes

Berlin,  
21. Januar 1928

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt monatlich 50 Pfennig. Zu beziehen durch sämtliche Postanstalten. Die Mitglieder des Verbandes erhalten die Zeitung unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Rappert, Berlin  
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köpenicker Park 2  
Telefon: Uml. Sannowitz 6246.

Geschäftsanzeigen sollen die festgesetzte Millimeterzeile oder deren Raum 1,20 Mark / Arbeiterberufsanzeigen 50 Pfennig. Verbandsanzeigen sollen 30 Pfennig die Millimeterzeile.

## Wirtschaftsaufschwung und Kapitalbildung im Jahre 1927.

Das Jahr 1927 war für die deutsche Wirtschaft ein Jahr stürmischen und machtvollen Aufschwüngen. Die Unternehmer haben das zunächst nicht zugegeben. Als die Arbeitslosigkeit merkbar nachließ, erzählten sie, nur in einigen Industrien habe sich die Geschäftslage gehoben. Später gaben sie zu, daß in gewissen Industrien eine sehr gute Konjunktur herrsche, allgemein sei das aber nicht der Fall. Und als die Hochkonjunktur allen sichtbar wurde, kamen sie mit dem Schlagwort von der „Mengenkonjunktur“, und als dieses auch nicht mehr verfiel, redeten sie von einer „Selbstkostenkrise“.

Der Wirtschaftsaufschwung im letzten Jahr ist so offensichtlich, daß er sich nicht wegreden läßt. Und, was wichtig ist, es handelt sich um keinen scheinbaren oder krankhaften, sondern um einen echten Aufschwung. Industrie und Handel fühlen sich in ihrer inneren Versorgung gesund, von der Krankheit vergangener Jahre befreit und zu ruhigen Fortschritten befähigt. Mit diesen Worten kennzeichnet die Industrie- und Handelskammer Berlin trefflich das Ergebnis des Jahres 1927.

Die Wirtschaft ist fröhlicher und heute größer und leistungsfähiger als je in der Vergangenheit. Wir haben leider noch keine allgemeine Produktionsstatistik, so daß der Gesamtumfang der Produktion nicht zahlenmäßig nachweisen läßt. Nur die Produktion von Kohle und Roheisen wird natürlich erfasst. Und die hier ermittelten Zahlen beweisen, daß die Kohlen- und Eisenerzeugung 1927 wesentlich höher war als in den anderen Vorkriegsjahren, und auch höher als im Jahre 1913, dem besten Hochkonjunkturjahre der Vorkriegszeit. 1913 betrug die Steinkohlenproduktion im Monatsdurchschnitt 11,73 Millionen Tonnen, 1927 (Januar bis November) aber 12,73 Millionen Tonnen. In der gleichen Zeit stieg die Braunkohlenproduktion von 7,27 auf 12,40 Millionen Tonnen und die Roheisenproduktion von 1,20 auf 1,54 Millionen Tonnen. Ähnlich groß ist die Produktionssteigerung in allen Industrien. Schätzungsweise war die Gesamtproduktion 1927 um etwa 25 Prozent höher als im Jahre 1913.

Auf jeden Fall aber steht fest, daß die Produktionsleistung der deutschen Wirtschaft 1927 ein Stück über die Marke der Vorkriegszeit hinausgegangen ist. Nun behaupten die Unternehmer, es sei nur eine „Mengenkonjunktur“ gewesen. Mit anderen Worten, die Betriebe haben zwar flott zu tun gehabt, aber sie haben keinen entsprechenden Gewinn abgeworfen. Selbst wenn es wahr wäre, daß die Verkaufspreise der Betriebe nicht oder nur unzulänglich erhöht werden konnten, ergibt sich schon aus dem gesteigerten Umsatz ein erhöhter Gewinn. Es gibt aber kaum ein Unternehmen, das seine Preise nicht ein- oder auch zweimal im vorigen Jahr erhöht hat. Auch dann, wenn infolge der Rationalisierung und der erhöhten Arbeitsleistung der Beschäftigten eine Verbilligung der Produktion eingetreten war. Die Unternehmer haben im vorigen Jahre sehr gut verdient. Die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“, gewiß ein unverdächtigere Zeuge, schrieb vor kurzem: „Die ersten Ansätze der Rationalisierungsfrüchte lassen sich erfreulicherweise bereits überall vermerten. Nutzen wird in die Bilanzen der Unternehmungen, die in der letzten Zeit veröffentlicht worden sind, so sehen wir in wachsendem Maße eine Abzahlung von Bank- und sonstigen Schulden, vermehrte Abschreibungen, offene und stille Reserven und zum Teil auch höhere Dividendenerträge.“ Es ist also nichts mit der

„Mengenkonjunktur“ und erst recht nichts mit der „Selbstkostenkrise“.

Die Unternehmertreue, die offen zugeben, daß Industrie und Handel 1927 eine gewinnbringende Hochkonjunktur hatten, behaupten nun aber, daß die Gewinne durch Lohnerhöhungen, höhere Ausgaben für die Sozialversicherung und an Steuern fast restlos verbraucht worden sind. Für die so notwendige Kapitalbildung sei nichts übriggeblieben. Auch das stimmt nicht. Die Kapitalneubildung ergibt sich aus dem Rest des Volkseinkommens, der nach Abzug des Verbrauchs der Bevölkerung und des Staates verbleibt. Die Höhe dieser Summe läßt sich nur roh schätzen. Solche Schätzungen sind in letzter Zeit von verschiedenen Seiten gemacht worden. Wir beschränken uns auf die Wiedergabe der Schätzung der Reichskredit-Gesellschaft.

### Kapitalbildung in Deutschland

1913 Altes Reichsgebiet 1925 bis 1927 Neulige Reichsgebiet	1913		1925		1926		1927	
	Nach Ver- triebs- werten	Unter- Bericht- lich d. Geldneu- wertung	Nach Zeitwerten					
	in Milliarden Mark etwa							
Aus Produktionsüberschuß . . .	7,5	10,5	9,5	6,3	12,0			
Aus Zinsüberschuß . . . . .	1,0	1,4						
Ab Kapitalzufuhr zu anderen Zwecken als Währungsdeckung			3,1	4,4				
Kapitalbildung . . . . .	8,5	11,9	6,4	6,3	7,6			

Nach dieser Schätzung betrug die Kapitalbildung im vergangenen Jahre 7,6 Milliarden Mark, gegen 11,9 Milliarden Mark im Jahre 1913. Die Hauptquelle, gegenwärtig die einzige Quelle, der Kapitalbildung ist der Produktionsüberschuß. Aus dieser Quelle flossen 1913 in heutigen Werten gerechnet, 10,5 Milliarden Mark, 1927 aber 12,0 Milliarden Mark. Die Wirtschaft war 1927 also ertragsreicher als in der Vorkriegszeit. Dabei ist noch zu beachten, daß Deutschland heute kleiner ist als 1913! Die starke Vermehrung des Produktionsüberschusses beweist, daß die Lohnerhöhungen mit der Steigerung der Arbeitsleistung bei weitem nicht Schritt gehalten haben. Das stellt auch die Reichskredit-Gesellschaft ausdrücklich fest, indem sie sagt, im laufenden Jahre in eine Verbrauchsausweitung möglich gewesen, die jedoch hinter der Produktionsausdehnung zurückblieb. Damit vergleiche man das Gedächtnis der Unternehmer über die „untragbar hohen Löhne und den dadurch geförderten übermäßig hohen Konsum der breiten Massen“.

Die Kapitalbildung hat im Jahre 1927 also recht erhebliche Fortschritte gemacht. Wenn sie der Ergänzung durch ausländisches Kapital bedurfte, so lag das nicht an der Unterbindung der Kapitalbildung durch die ständige Forderung noch höheren Löhnen und den untragbaren Sozial- und Steuerlasten, sondern vor allem an der außerordentlichen Höhe der Kapitalnachfrage, die bedingt war durch die ständige Erweiterung und Verbesserung des Produktionsapparates. 1927 war in dieser Hinsicht vielleicht ein Rekordjahr. Der Produktionsapparat genügt zunächst den Anforderungen. Die Rationalisierung der einzelnen Betriebe muß ja weitere Fortschritte machen, die Ansprüche, die für diesen Zweck an den Kapitalmarkt gestellt werden, werden aber nicht so groß sein wie im vergangenen Jahre. Das Jahr 1928 wird vorausgesetzt, daß die gute Konjunktur anhält, uns in der notwendigen Kapitalbildung ein weiteres Stück vorwärtsbringen.

Die Kapitalbildung wird nicht, wie die Unternehmer behaupten, in erster Linie dadurch gefördert, daß die

Löhne niedriggehalten werden, um auf diese Weise zu einer verstärkten Kapitalakkumulation innerhalb ihrer Betriebe zu kommen. Die Löhne müssen im Gegenteil so erhöht werden, daß die Massen imstande sind, sich mit ihren Spargroschen an der Kapitalbildung zu beteiligen. Erst dann kommen wir zu der volkswirtschaftlich notwendigen und richtigen Kapitalbildung.

### Grundrissliches zum strafrechtlichen Schutze der Arbeitskraft.

Von Heinz Polthoff, München.

Die Frage, wie in das neue Strafbuch, das bisher nicht einmal das Wort „Arbeitskraft“ kennt, ein besonderer Schutz dieses wichtigsten Volksgutes eingefügt werden kann, spielt eine wichtige Rolle in den Reformbestrebungen. Vorkämpfer dafür ist der Heidelberger Professor Radbruch, der sowohl die internationale kriminalistische Vereinigung wie den deutschen Juristentag zum Eintreten für diesen sozialen Schutz gewonnen hat. Daß aber mit der Schaffung solcher Bestimmungen auch große Gefahren verbunden sind, hat namentlich Erik Tarnow gelegentlich eines Vortrags von Radbruch in der Vereinigung sozialdemokratischer Juristen in Berlin hervorgehoben. Es ist wichtig, daß man sich diese Gefahr deutlich vor Augen hält.

Diese Gefahr besteht in dem Mißbrauch der zum Schutz der Arbeitskraft gedachten Strafvorschriften gegen die Arbeiterbewegung. Das Strafrecht ist nämlich in noch weit stärkerem Maße als das Zivilrecht ein Ausdruck der Machtverhältnisse im Staat, ein Schutzwall, den die herrschenden Klassen gegen die anderen errichteten. Herrschend ist heute noch der Besitz. Deswegen ist unser Strafbuch in allererster Linie Besitzschutz. Und es ist kaum zu erwarten, daß es in diesem Reichstag ändern wird, den Charakter des Strafbuches völlig zu ändern. Deswegen müssen die beabsichtigten Schutzzustände gegen Schädigungen der Arbeitskraft sehr scharf und vorsichtig formuliert werden, damit sie nicht unter den Händen der falsch eingestellten Richter ihre Spitze nach der verkehrten Richtung drehen.

Das wichtigste dabei ist die Erkenntnis, daß der Schutz der Arbeitskraft ausdrücklich unparitätisch, einseitig, sein muß, wie es der Schutz des Besitzes auch ist. Formell haben wir ja das gleiche Recht für alle im Strafrecht. Aber nur wo die Lebensverhältnisse gleich sind, wirkt diese Parität sich gerecht aus. Das Leben ist allen gemeinsam. Deswegen muß das Leben für alle und gegen alle gleichmäßig geschützt sein. Aber der Vermögensschutz ist einseitig. Daß auch das Vermögen des Armen genau wie das des Reichen gegen rechtswidrige Eingriffe geschützt werde, ist eine lächerliche Redensart, die eine ganz andere Sachlage verdeckt, nämlich, daß der strafrechtliche Vermögensschutz gar nicht für den Armen, sondern gegen ihn erlassen ist. Er soll den Armen hindern, sich am Vermögen des Reichen zu vergreifen. Bekanntlich rechtfertigt auch der dringende Bedarf des Menschen nicht den Eingriff in die geheiligte Sachrechtsphäre des Nachbarn. Die gewalttätige Wegnahme einer Sache (Raub) ist ein schwereres Verbrechen als der Totschlag eines Menschen.

Der Schutz der Arbeitskraft muß ebenso einseitig sein, wenn er wirken soll. Die Arbeitskraft des Reichen zu schützen ist ganz unnötig, denn niemand bedroht sie. Dagegen ist seine Vermögensmacht die gefährliche Probing für die Arbeitskraft des Armen, der in seinem Dienst arbeitet. Diese in fremden Dienst gestellte Arbeitskraft allein bedarf des Schutzes. Und zwar des Schutzes nur gegen den Unternehmer, nicht auch des Schutzes gegen den Arbeitsgenossen. Tarnow hat sehr gut ein typisches Beispiel genannt: Der Unternehmer soll strafbar sein, wenn er durch Androhung des Stellenverlustes die Koalitionsfreiheit des Arbeiters beeinträchtigt. Aber der Arbeiter darf nicht strafbar sein, wenn er durch Verweigerung des Zusammenarbeitens den Unternehmern vor die Wahl stellt, dem Verbände beizutreten oder auf die Stelle zu verzichten. Wenn es nicht möglich ist, die Strafvorschrift klar und scharf so einseitig nur gegen den Unternehmer zu formulieren, dann ist der Schutzparagraph eine größere Gefahr für die Arbeiterklasse als die bisherige Schutzlosigkeit.

Denn er würde vornehmlich bald genau so mißbraucht werden, wie andere Strafvorschriften schon zu Zwecken mißbraucht worden sind, an die kein Erlass niemand gedacht hat. Das jüngste Beispiel ist das Vorgehen vieler Gerichte wegen Betrugs gegen Arbeiter. Die tags andere Einzelverei- barung den Tariflohn forderten und ihn auch im Zivilver- haben zugesprochen erhalten. Aus der Vorkriegszeit haben



die dem gleichen Milieu entstammt wie die Handwerkslehrlinge, dem Rechte des Geprügelten nicht unterworfen ist. Das sind die sogenannten ungelerten Arbeiter. Der Prügelparagraf der Gewerbeordnung bezieht sich nur auf die Handwerkslehrlinge.

Das sind Momente, die auch die Handwerksmeister berücksichtigen sollten. Sie sind darauf bedacht, ihren Stand nicht nur materiell, sondern auch moralisch zu heben. Ein Streben, das anerkannt werden soll. Aber zum moralischen Ansehen trägt es nicht bei, daß ihr Stand der einzige ist, der das Recht hat, seinen Nachwuchs durch Prügel zu erziehen.

### Streits und Aussperrungen.

Das 'Reichsarbetsblatt' veröffentlicht die vorläufigen Ergebnisse der Statistik über die Streits und Aussperrungen im dritten Vierteljahr 1927. Hiernach ist die Zahl der betroffenen Arbeiter kleiner gewesen als je in den beiden ersten Vierteljahren, dagegen sind infolge der Kämpfe viel mehr Arbeitstage verlorengegangen.

Table with columns: Arbeitsbewegung, 1. Vierteljahr 1927, 2. Vierteljahr 1927, 3. Vierteljahr 1927, 1926. Rows include: Zahl der Arbeitsbewegungen, davon Streits/Ausperrungen, Zahl der betroffenen Betriebe, davon Streits/Ausperrungen, Zahl der betroffenen Arbeiter, davon Streits/Ausperrungen, Zahl der verlorenen Arbeitstage, davon Streits/Ausperrungen.

Die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe ist in der Statistik der Lohnkämpfe verhältnismäßig schwach vertreten. Im dritten Vierteljahr 1927 wurden 13 Streits mit 644 Streikenden und eine Aussperrung mit 186 Beteiligten beendet.

### Gegen den Alkoholmißbrauch.

Zum Kampf gegen den Alkoholmißbrauch hat sich eine Arbeitsgemeinschaft sozialistischer Alkoholgegner gebildet, an deren Spitze der frühere preussische Minister Severing steht. In dem mit zahlreichen Unterschriften versehenen Aufruf, mit dem sich die Arbeitsgemeinschaft an die Öffentlichkeit wendet, heißt es:

„Die Alkohollust ist in den letzten Jahren wieder unaußersöhnlich gestiegen. Sie hat auch in der sozialistischen Arbeiterklasse viele körperliche und seelische Kräfte geschwächt oder vernichtet. Immer deutlicher offenbart es sich, daß der Alkoholismus die Gesundheit der Massen schädigt, ihre wirtschaftliche Not verschlimmert, ihren kulturellen und politischen Aufstieg hemmt.“

Wie wollen diesen Kampf planmäßig und kraftvoll führen und haben uns zu diesem Zweck unbelümmert um die Stellung des einzelnen zum Alkoholgenuß, zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen.

In ihrem Arbeitsprogramm wendet sich die Arbeitsgemeinschaft in erster Linie an die Arbeiterbewegung. Die sehr beachtenswerten Forderungen, die hier gestellt werden, lauten: Planmäßige und gründliche Aufklärung über die Alkoholgefahren durch alle Arbeiterorganisationen, insbesondere durch deren Presse.

Ausmerzung der in der Arbeiterschaft noch üblichen Trinkbräuche, wie Nichtschmaus, Ein- und Ausstände, Freihalten usw. Ausschaltung des Alkoholgenußes von allen Eihungen, Versammlungen und Rundgeburgen der sozialistischen Arbeiterschaft.

Schaffung alkoholfreier Herbergen, Gaststätten, Gewerkschafts- und Volkshäuser, Arbeiter-Sport- und Turnplätze. Strenge Trennung aller Arbeitsnachweise und Unter-

### Für den Einheitsstaat!



Gewerkschaft kämpft für Einheitssta. Und steht bereit für Werk und Tat. Fort mit des Grenzpfahls bilden Dämmen, Die Wirtschaft und Verkehr behemmen! Hinweg, vergilbte Wappenschilde, Ihr Greifen- und ihr Löwenbilde!

Hilfungsauszahlungen von Wirtschaften. Ausschluß des Alkohols bei der Berufsarbeit; Versorgung der Arbeiter mit guten und billigen alkoholfreien Getränken; keine Lohnzahlung in Form alkoholischer Getränke.

Von Staat und Gemeinde fordert die Arbeitsgemeinschaft unter anderem: Obligatorischer Nüchternheitsunterricht in allen Schulen. Vollständiges Alkoholverbot für Jugendliche. Schaffung von Jugendheimen, Versammlungsräumen, Geschallen, alkoholfreien Volkshäusern, Turn- und Spielplätzen in ausreichender Zahl. Verbot des Alkoholausschanks von Mitternacht bis 8 Uhr und an den Tagen für öffentliche Wahlen.

### Der Entschädigungsstarif für Kriegsschädigungen.

Durch eine Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 21. Dezember 1927 zur Durchführung des § 25. Abs. 3 des Reichsverorgungs-gesetzes werden die Verkümmelungs-zulagen neu festgesetzt. In verschiedenen Positionen ist hierbei eine Erhöhung gegenüber den bisher geltenden Sätzen eingetreten.

Wer in seiner körperlichen Unversehrtheit schwer beeinträchtigt ist, erhält ohne Rücksicht auf den Grad der tatsächlichen Minderung seiner Erwerbsfähigkeit eine Mindestrente auf der Grundlage nachstehender Sätze. Begründet die Minderung der Erwerbsfähigkeit eine höhere Rente, so erhält er diese höhere Rente; beim Zusammenwirken von Schädigungen der körperlichen Unversehrtheit und Minderung der Erwerbsfähigkeit wird die für den Beschädigten günstigere Rente gewährt.

Table listing types of physical damage and their corresponding percentages for pension or compensation. Examples: Verlust eines Beines oder Armes (50 Prozent), Verlust eines Kiefers (30), Verlust der Gebärmuter (30).

### Willst du reich werden?

Es gibt immer noch Arbeiter, die sich Gedanken darüber machen, wie sie ihr Leben fristen sollen, wenn im vorgeschrittenen Alter ihre Arbeitskraft nachläßt. Das Problem ist aber gelöst. Die Amme-Luther-Werke in Braunschweig haben die Lösung gefunden.

„Jeder Jubilar erhält an seinem Ehrentage von der Firma ein Geschenk von 300 Mk.“

„So sehr für die Firma diese Summen bei der großen Zahl unserer Jubilare ins Gewicht fallen, verschwinden sie für den einzelnen doch gegenüber dem, was er aus eigener Kraft in 25 Jahren zu leisten vermag.“

„Wer jeden Tag — sei es durch Sparfameit oder durch Mehrarbeit — eine Mark auf die Bank legt, hat bei dem heutigen Zinsfuß von 7 Prozent nach 25 Jahren mit Zinsen und Zinseszinsen den Betrag von 20 303 Mk. zu seiner Verfügung.“

„Man sieht, wie recht Henry Ford hat: Es ist wenig Raum für Wohlthatigkeit in der Welt vorhanden.“ „Eigene Kraft vermag hundertmal mehr!“ Braunschweig, den 25. November 1927.

Die Amme-Luther-Werke versprechen es vorzüglich, die bei tarem Lohn unter elenden Verhältnissen lebenden Arbeiter zu verhöhnern. Sie haben übrigens Henry Ford nicht ganz und nicht vollständig zitiert. Ford tritt in seinem Buch für hohe Löhne ein und sagt: „Wer viel schafft, soll viel nach Hause tragen.“







# Arbeitsrecht und Betriebsrat



## Die Bestellung des Wahlvorstandes für die Wahl des Betriebsrats.

Das Betriebsrätegesetz schreibt in § 23 vor, daß der Betriebsrat spätestens vier Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit einen Wahlvorstand zu wählen hat. Tut er das nicht, dann hat der Unternehmer einen aus den drei ältesten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen. Fällt die erste Wahl eines Betriebsrats obliegt nach § 102 die Bestellung des Wahlvorstandes dem Arbeiterausschuß. Ist ein solcher nicht vorhanden, dann hat der Unternehmer, wie im § 23 vorgesehen, den Wahlvorstand zu bestellen. Das Betriebsrätegesetz bedroht im § 99 mit Geldstrafe bis 2000 Mk. oder mit Haft den Unternehmer, der seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Bestellung des Wahlvorstandes nicht nachkommt, eine Strafandrohung gegen den säumigen Betriebsrat enthält das Betriebsrätegesetz nicht. Die Strafandrohung im § 99 ist aber in der Regel unwirksam, denn die Gerichte stellen sich auf den Standpunkt, daß dazu ein Strafantrag erforderlich ist, der nur vom Betriebsrat gestellt werden kann. Da ein solcher aber nicht vorhanden ist, steht es dem Unternehmer frei, die Wahl eines Betriebsrats zu verhindern.

In einem Fall in Pr.-Opla hat unser Gauvorstand im Namen der in dem fraglichen Betrieb beschäftigten Arbeiter beim Arbeitsgericht Bartenstein geklagt, und dieses hat durch Urteil vom 23. November den beklagten Unternehmer verurteilt, binnen zwei Wochen einen Wahlvorstand zu bestellen, die Wahl des Betriebsrats in der gesetzlichen Frist vornehmen zu lassen und den gewählten Betriebsrat anzuerkennen. Das Arbeitsgericht stützt seine Entscheidung auf die oben erwähnten §§ 23 und 102 des Betriebsrätegesetzes. Seine Befugnis, in der Sache zu entscheiden, leitet es aus § 93, Ziffer 1 des Betriebsrätegesetzes und aus § 2, Ziffer 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes her.

Einen anderen Weg ist man in Berlin gegangen. Hier hat der Polizeipräsident gegen einen Unternehmer, der sich weigerte, den Wahlvorstand zu bestellen, eine Anordnung erlassen, durch welche dieser bei Androhung einer Geldstrafe von 500 Mk. oder 14 Tagen Haft verpflichtet wird, binnen 2 Wochen den Wahlvorstand zu bestellen. Diese Anordnung stützt der Polizeipräsident auf Artikel 14 der Reichsverfassung und § 132, Abs. 1, Ziff. 2d des preussischen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung.

Gegen diese Anordnung hat der betroffene Unternehmer Beschwerde beim preussischen Handelsminister eingelegt. Die Beschwerde hat der Handelsminister gemeinsam mit dem Minister des Innern zurückgewiesen. Der Bescheid hat folgenden Wortlaut:

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W. 9, den 21. Sept. 1927.

Ihre am 30. Juli d. J. an der Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin gerichtete, an mich auf Grund des § 133, Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) zuständigkeitshalber weitergeleitete Beschwerde gegen die Anordnung des Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin vom 22. Juli 1927 — Nr. 179 II G. A. 27 — weise ich hiermit nach Prüfung als unbegründet zurück. — Ihre Beschwerde richtet sich dagegen, daß als Rechtsgrundlage für die Anordnung der Artikel 14 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1384) herangezogen werden ist. Es wird von Ihnen der Einwand erhoben, im vorliegenden Falle gewähre der Artikel 14 der Verfassung dem Herrn Polizeipräsidenten keine Ermächtigung zu der Anordnung, weil die in derselben vorgesehenen Bestimmungen bereits in den §§ 95 ff., insbesondere in § 99 P.O. enthalten seien. Dieser Einwand ist unzutreffend. Die §§ 95 ff. enthalten nur Strafbestimmungen. Infolge ihrer Beizugung, ihrer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung aus dem § 1 in Verbindung mit § 2, Abs. 2 und 3 P.O. nachzukommen, befreit ein gewisssicherer Zustand, der zwar nach dem § 1 Abs. 1 des Gesetzes §§ 95 ff. P.O. nicht den Inhalt einer strafbaren Handlung darstellt, dessen Befolgung aber Recht und Pflicht der Landesbehörden ist. — Gemäß Artikel 14 der Reichsverfassung werden die Reichsgesetze durch die Landesbehörden ausgeführt. Soweit nicht die Reichsgesetze eine andere Bestimmung. Da die oben erwähnte Reichsverfassung nicht nur die Befugnis, sondern auch die Bestimmung des Reiches enthält, haben die nach der allgemeinen Berufungsverordnung der Länder für Angelegenheiten des Betriebsratswesens zuständigen Landesbehörden (Landesverwaltungsausschüsse, die Berlin der Polizeipräsident, die Zentralverwaltung dieses Gesetzes zu übersehen, hat gegebenenfalls mit den geltend gemachten Gegenständen auch durchzuführen, daß die Bestimmungen des § 1 P.O. dieses Reichs erfüllt wird. Dieser Bescheid ist unzulässig.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
L. A. v. Beyer.

Der Minister des Innern.  
H. A. v. Steinbrück.

Im Anschluß hieran haben der preussische Minister des Innern und der Minister für Handel und Gewerbe einen gemeinsamen Runderlaß an die Regierungspräsidenten und Oberbergämter sowie an die Gewerbeaufsichts- und Bergrevierbeamten ergehen lassen, in dem sie die vorstehende Verfügung sowie den ministeriellen Bescheid zur Beachtung empfehlen (Runderlaß der preussischen Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 17. November 1927 Nr. III 10 954, I 8204, W. f. S. I. 2752 W. d. J.). Damit ist nunmehr, wenigstens in Preußen, die Möglichkeit gegeben, renitente Unternehmer zur Bestellung des Wahlvorstandes zu zwingen.

## Einspruchsfristen bei Kündigungen und Entlassungen.

Nach § 84 des Betriebsrätegesetzes können Arbeiter im Falle der Kündigung oder Entlassung durch den Unternehmer binnen fünf Tagen nach der Kündigung oder Entlassung beim Betriebsrat Einspruch erheben:

1. wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung oder Entlassung wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht, wegen politischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Betätigung oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder Verbande erfolgt ist;

2. wenn die Kündigung oder Entlassung ohne Angabe von Gründen erfolgt ist;
3. wenn die Kündigung oder Entlassung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeiter sich weigerte, dauernd andere Arbeit als die bei der Einstellung vereinbarte zu verrichten;

4. wenn die Kündigung oder Entlassung sich als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeiters oder durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte darstellt.

Erfolgt die Kündigung fristlos aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, so kann der Einspruch auch darauf gestützt werden, daß ein solcher Grund nicht vorliegt.

Der Arbeiter hat sofort zu versuchen, durch Verhandlungen eine Verständigung mit dem Unternehmer herbeizuführen.

Gelingt diese Verständigung binnen einer Woche nicht, so kann der Arbeiterrat oder der betroffene Arbeiter binnen weiteren fünf Tagen das Arbeitsgericht zur Entscheidung anrufen. Von Bedeutung für die Praxis ist, daß die Wochenfrist, die dem Arbeiterrat für Verhandlungen mit dem Unternehmer zur Verfügung steht, vom Tage nach der Anrufung des Arbeiterrats durch den gekündigten oder entlassenen Arbeiter zu laufen beginnt. Das wird vielfach nicht beachtet, was zur Folge hat, daß der Einspruch beim Arbeitsgericht wegen Fristversäumnis zurückgewiesen werden muß. Wenn also ein Arbeiter am 17. Januar gekündigt wird, muß er binnen fünf Tagen, also spätestens am 23. Januar, unter Vorlegung der Einspruchsgründe den Arbeiterrat anrufen. Der Arbeiterrat hat zur Prüfung der Berechtigung des Einspruchs eine Sitzung abzuhalten, zu der alle Mitglieder unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes geladen werden müssen. An der Sitzung muß mindestens die Hälfte der Arbeiterratsmitglieder teilnehmen, andernfalls kann sie einen gültigen Beschluss nicht fassen. Wenn der Arbeiterrat den Einspruch für begründet hält, hat er mit dem Unternehmer über die Rückgängigmachung der Kündigung oder Entlassung zu verhandeln. Angenommen, der Arbeiter hat den Arbeiterrat am 21. Januar angerufen, so müssen die Verhandlungen binnen einer Woche, also am 28. Januar (Sonntage und feiertage anerkannte Feiertage zählen bei der Berechnung der Fristen nicht mit), beendet sein. Haben sie zu einer Verständigung nicht geführt, so kann binnen weiteren fünf Tagen, also spätestens bis zum 3. Februar, das Arbeitsgericht zur Entscheidung angerufen werden.

Die genaue Einhaltung der Fristen ist Voraussetzung für die Durchsührung des Rechtsweges. Nur in Fällen, wo die Einhaltung der Fristen durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, findet nach § 90 P.O. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

Vom Arbeiterrat muß verlangt werden, daß er den Einspruch des gekündigten oder entlassenen Arbeiters sofort und formgerecht behandelt. Finden die Verhandlungsverhandlungen mit dem Unternehmer nicht innerhalb der Wochenfrist statt, so ist dem Arbeiter die rechtliche Möglichkeit genommen, das Arbeitsgericht zur Entscheidung anzurufen. Verträgt der Arbeiterrat sichwidrig die Frist für die Verhandlungsverhandlungen oder behandelt er den Einspruch des Arbeiters nicht sach- und formgemäß, so kann er auf Schadenersatz verklagt werden.

Wenn der Arbeiterrat den Einspruch des Arbeiters für unbegründet hält, so ist die Angelegenheit erledigt, der Arbeiter hat dann keine Möglichkeit mehr zur Anrufung des Arbeitsgerichts.

## Der Lehrvertrag ist ein Arbeitsvertrag.

So hat das Landesarbeitsgericht in Jena entschieden. Es handelt sich um die Klage eines Zimmerlehrlings gegen seinen Lehrmeister. Der Meister hatte die Kündigung an den Lehrling nach dem Lehrvertrag festgesetzten Sätzen gezahlt, die der von der Baugewerke getroffenen Regelung entsprachen. Der klagende Lehrling verlangte jedoch die Bemessung der Entschädigung nach den Bestimmungen des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe und dem dazugehörigen Bezirkstarifvertrag. Das Arbeitsgericht in Jena hat der Klage stattgegeben und den beklagten Zimmermeister verurteilt.

Gegen das Urteil legte dieser Berufung ein, mit dem sich das Landesarbeitsgericht Jena am 23. November zu beschäftigen hatte. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen und das erstinstanzliche Urteil bestätigt. In der Begründung des Urteils beschäftigt sich das Landesarbeitsgericht in interessanter Weise mit der Natur des Lehrvertrages. In dieser Beziehung heißt es in den Entscheidungsgründen:

Die Entscheidung, ob eine tarifliche Regelung für Lehrlinge zulässig ist, ist abhängig von der Entscheidung der Frage, ob der Lehrvertrag ein Arbeitsvertrag im Sinne des § 1 der Tarifvertragsordnung vom 23. Dezember 1918 ist. Die Berufungskammer bejaht diese Frage in Übereinstimmung mit der heute im Schrifttum und der Rechtsprechung herrschenden Ansicht. Der Lehrvertrag ist nicht mehr ein reiner Ausbildungsvertrag. Er ist ein gewöhnlicher Arbeitsvertrag. Er enthält einen Ausbildungs- und einen Arbeitsvertrag, wobei der Arbeitsvertrag überwiegt. Der Unterschied zwischen dem Lehrling — auch Handlungslehrling — und dem jugendlichen Arbeiter ist heute verwischt. Daß die Lehrlinge heute noch bei ihren Lehrherren wohnen und von diesem Kost erhalten, somit in einem familienartigen Verhältnis stehen, ist eine verhältnismäßig seltene Erscheinung. Sie gelten nicht als vollwertige Arbeiter, leisten jedoch im Rahmen ihrer Kräfte und erworbenen Fähigkeiten gegen geringeres Entgelt für den Arbeitgeber Arbeiten.

Soweit für Handwerkslehrlinge die Einschränkung gilt, daß den Innungen und Handwerkskammern die Regelung des Lehrlingswesens übertragen ist, gilt dies nur für die öffentlich-rechtliche Seite des Lehrverhältnisses, zum Beispiel für die Ausbildung des Lehrlings, die Erziehungsstätigkeit der Lehrherren, die Dauer der Lehrzeit, Absehung von Prüfungen usw., somit für Maßnahmen, die den Zweck der Lehre sichern sollen, nicht dagegen für die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Lehrmeister und Lehrling. Die privatrechtlichen Arbeitsvertragsrechtlichen Beziehungen betreffend Lohn, Vergütung, Kostenschädigung, Urlaub usw. können für Lehrlinge, insbesondere auch für Handwerkslehrlinge, tarifvertraglich geregelt werden; denn insoweit ist der Lehrvertrag Arbeitsvertrag im Sinne der Verordnung vom 23. Dezember 1918. Die tarifvertragliche Regelung regelt die Regelung im Lehrvertrag vor. § 6, Absatz 1 des Reichstarifvertrages bestimmt: „Die Entschädigung der Lehrlinge ist im Lohn- und Arbeitstarif festzusetzen. Die in die Arbeitsstunden fallenden Schulstunden sind wie Arbeitsstunden zu bezahlen.“

Diese Festsetzung ist erfolgt im § 3 des Bezirkstarifvertrags für das Baugewerbe, Vertragsgebiet Thüringen, vom 5. Mai 1927, und zwar mit Wirkung vom 14. April 1927. Die Bestimmung des § 6, Absatz 1 des Reichstarifvertrages enthält eine Arbeitsnorm, die automatisch in die Einzelarbeitsverträge übergegangen ist. Demgegenüber ist die eine lediglich obligatorische Bestimmung enthaltende Vorschrift im Absatz 2 des § 6 des Reichstarifvertrages, die Arbeitgeberverbände verpflichten, darauf hinzuwirken, daß die neu abzuschließenden Lehrverträge mit den Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 1 bis 4 nicht in Widerspruch stehen, überflüssig. Sie soll wohl auch nur informatorischen Zwecken dienen. Die Berufung ist somit zurückzuweisen.

Es ist vorauszusetzen, daß dieses Urteil, das wir der Nummer 2 des „Zimmerer“ entnehmen, noch Anlaß zu weiteren Auseinandersetzungen geben wird. Die Rechtslage ist im Bereich des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe etwas eigenartig. In diesem Tarifvertrag befindet sich, wie das Landesarbeitsgericht hervorhebt, eine Vorschrift über die Entschädigung der Lehrlinge. Diese ist natürlich für die Mitglieder der Vertragsparteien bindend, und sie geht der Regelung im Lehrvertrag vor. Der Reichstarifvertrag für das Baugewerbe ist allgemein verbindlich. Auch hinsichtlich der Bestimmungen über das Lehrlingswesen. In der Entscheidung der Reichsarbeitsverwaltung über die allgemeine Verbindlichkeit fehlt die sonst bei solchen Entscheidungen übliche Formel, wonach den von den Handwerkskammern und Innungen innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse erlassenen Bestimmungen über das Lehrlingswesen der Vortrag vor den Vertragsbestimmungen eingeräumt wird. Dies Urteil des Landesarbeitsgerichts befugt also, daß im Baugewerbe allgemein die Entschädigung der Lehrlinge nach den Bestimmungen des Reichstarifvertrages zu erfolgen hat.



Gewerkschaftsbewegung

Der Internationale Gewerkschaftsbund im Jahre 1926.

Das monatlich erscheinende Organ des IGB, Die Internationale Gewerkschaftsbewegung, gibt in seiner Dezembernummer die Mitgliederzahlen der angeschlossenen Landeszentralen und internationalen Berufssekretariate am 31. Dezember 1925 und 1926 bekannt...

zeichnet einen Mitgliedererwerb von 190.209 (11,3 Prozent), was hauptsächlich auf das Anwachsen der Mitgliederzahl der amerikanischen Organisation um 200.000 zurückzuführen ist.

Vom Holzverein zum Industriebund.

Vor 25 Jahren haben die Steinarbeiter den Schritt von den in loser Verbindung stehenden Holzvereinen zum geschlossenen Zentralverband unternommen.

Dachdecker und Baugewerksbund.

Seit mehr als 20 Jahren sind Bestrebungen im Gange, den Verband der Dachdecker mit dem Maurer-Verband bzw. dem aus diesem entstandenen Baugewerksbund zu verschmelzen.

Bücher und Zeitschriften

Alle nachstehend angezeigten Bücher können durch die Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes G.m.b.H., Berlin S.O. 16, Am Köllnischen Park 2, bezogen werden.

Stie suchen die Seele. Von Friedrich Frick. Zweite verbesserte Auflage. Verlagsgesellschaft des DGB, Berlin S. 14, Preis 60 Pf.

Geschichte der Fabrik und der Massenarbeit. Von Christian Schmidt. Band 7 der Gewerkschafts-Archiv-Schriftenreihe. Verlagsgesellschaft des DGB, Berlin S. 14, Preis gebunden 4,50 Mk.

Wirtschafts-Informations-Dienst. Schriftleitung: Kurt Seinig (Berlin). Verlagsgesellschaft des DGB, Berlin S. 14, Preis 2 Mk. im Vierteljahr.

Abrüstung... zum neuen Kriege. Von Ernst Reyer. h. a. r. d. - Reformismus und Radikalismus in der deutschen Sozialdemokratie. Von Prof. Siegfried Marsch.

Die Bauhüttenbewegung, ihr Wesen, ihr Ziel und ihre Entwicklung. Für die deutschen Gewerkschaften kurz dargestellt von H. Ellinger. Zweite Auflage. Verlagsgesellschaft des DGB, Berlin S. 14, Preis 50 Pf.

Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter. Von Regierungsrat Dr. Volhard Richter. Band 7 der Bibliothek des Arbeitsrechts.

Arbeiter-Sprachzeitung. Populär-wissenschaftliche Monatschrift für das Studium fremder Sprachen und zur Förderung fremdsprachlicher Kenntnisse.

Lüchtiger Fräher, für jedes Profil nach Maß angefertigt...

Lüchtige Polierer für Serienfabrikation sowie einzelne Stücke...

Maschinenfischer, der mit aller Holzbearbeitungsmaschine vertraut...

Jung, selbst. Zeichner in der Holzfabrikation...

Goldbleiten! Geschliffener nicht gelbemessene Metallarbeiten...

Lüchtiger Werkzeug-Zurichter für die Herstellung von Werkzeugen...

Lüchtiger Werkzeug-Zurichter für die Herstellung von Werkzeugen...

Lüchtiger Werkzeug-Zurichter für die Herstellung von Werkzeugen...

Lüchtiger Werkzeug-Zurichter für die Herstellung von Werkzeugen...

Lüchtiger Werkzeug-Zurichter für die Herstellung von Werkzeugen...

Lüchtiger Werkzeug-Zurichter für die Herstellung von Werkzeugen...

Karosserie- u. Wagenbauschule Meissen, Ausbildung zu Meistern...

1 gebrauchte Holzdrehbank, durchaus gebrauchsfähig...

Intarsien jeder Art, Muster- u. Zeichnung...

Billige böhm. Bettfedern, nur reine, gutfüllend...

besser 6 Mk., 7 Mk., dann nach 8 Mk., 9 Mk., beste Sorte 12 Mk.

Goeben erdigen: Fünfzehn neue Küchen, Ausgeführt durchgeführt auf einseitige Bedürfnisse...

Engl. Bildhauer-Werkzeuge, Verlangen Sie sofort neue Preise...

Die zweite Auflage vom Almanach 1928 ist erschienen!

Die zweite Auflage vom Almanach 1928 ist erschienen!

Die zweite Auflage vom Almanach 1928 ist erschienen!

Die zweite Auflage vom Almanach 1928 ist erschienen!

FÜNF JAHRE HOLZARBEITER-JUGEND Bericht über die Verhandlungen der ersten Jugendleiterkonferenz

Sportschlittenskufen, Esche, gebogen, prima Qualität...

Für jeden tüchtigen Mann sich ziemt, daß er nur hantwader priemt

Die zweite Auflage vom Almanach 1928 ist erschienen!

Die zweite Auflage vom Almanach 1928 ist erschienen!

Die zweite Auflage vom Almanach 1928 ist erschienen!

Photo Apparate, sehr leichte Zahlungsweise, Preisliste kostenfrei

Erstklassige Fahrräder eigener Erzeugung, Sprechmaschinen und Schallplatten erhalten Sie bei uns!

Zigaretten, ein feiner Genuß, Zerolith 5 Pf, Thodmor 4 Pf, Arbeitersportler 4 Pf